

<p style="text-align: center;">Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ (Stand 2015)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ (Stand 2022)</p>
<p>§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz</p> <p>(1) Die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen für die vom Landkreis Gießen genutzten Liegenschaften sowie weitere Dienstleistungen des Landkreises Gießen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb – Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Servicebetrieb Landkreis Gießen“.</p> <p>(3) Sitz des Eigenbetriebs ist Gießen.</p>	<p>§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz</p> <p>(1) Die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen für die vom Landkreis Gießen genutzten Liegenschaften und weitere Dienstleistungen des Landkreises Gießen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013, ergänzt durch die Bauunterhaltung seit dem 01. Januar 2016 als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb – Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Servicebetrieb Landkreis Gießen“.</p> <p>(3) Sitz des Eigenbetriebs ist Gießen.</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Gegenstand des Eigenbetriebs sind die Hausmeisterdienste und Reinigungsdienstleistungen sowie weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen. Zweck der Gesellschaft ist es, ein wirtschaftliches, sozialverträgliches, ökologisches und ressourcenschonendes Gebäudemanagement der kreiseigenen sowie dem Landkreis Gießen zur Nutzung überlassenen Liegenschaften (Gebäude sowie Grund und Boden) sowie Dienstleistungen rund um Schule und Verwaltung.</p> <p>(2) Der Betrieb deckt nur den Eigenbedarf des Landkreises Gießen und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Gegenstand des Eigenbetriebs sind die Hausmeisterdienste, Reinigungsdienstleistungen und die Bauunterhaltung sowie weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen. Zweck des Betriebes ist ein wirtschaftliches, sozialverträgliches, ökologisches und ressourcenschonendes Gebäudemanagement der kreiseigenen sowie dem Landkreis Gießen zur Nutzung überlassenen Liegenschaften (Gebäude sowie Grund und Boden) sowie Dienstleistungen rund um Schule und Verwaltung.</p> <p>(2) Der Betrieb deckt nur den Eigenbedarf des Landkreises Gießen und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.</p>

(3) Die Gesellschaft verfolgt mit dem vorstehend unter Abs. 1 genannten Gegenstand ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) **Der Betrieb** verfolgt mit dem vorstehend unter Abs. 1 genannten Gegenstand ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 4 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag entscheidet unter Beachtung der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb des Landkreises Gießen gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Er ist zuständig für:

- a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
- b) wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs,
- c) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- e) Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife,
- f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 des EigBGes. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Kreistages die Zustimmung des Kreisausschusses, der Kreistag ist hierüber zu informieren.

§ 4 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag entscheidet unter Beachtung der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb des Landkreises Gießen gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Er ist zuständig für:

- a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
- b) wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs,
- c) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- e) Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife,
- f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 des EigBGes. **Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Kreistages die Zustimmung des Kreisausschusses, der Kreistag ist hierüber zu informieren.**

<p>g) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes,</p> <p>h) Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises Gießen, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen,</p> <p>i) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,</p> <p>j) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,</p> <p>k) Genehmigung der Verträge des Landkreises Gießen mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 9 EigBGes,</p> <p>l) Bestellung des Prüfers für die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Lagebericht,</p> <p>m) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gemäß § 7 dieser Satzung.</p>	<p>g) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes,</p> <p>h) Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises Gießen, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen,</p> <p>i) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,</p> <p>j) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,</p> <p>k) Genehmigung der Verträge des Landkreises Gießen mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 9 EigBGes,</p> <p>l) Bestellung des Prüfers für die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Lagebericht,</p> <p>m) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gemäß § 7 dieser Satzung.</p>
<p>§ 5 Aufgaben des Kreisausschusses</p> <p>(1) Der Kreisausschuss beruft die Betriebskommission.</p> <p>(2) Der Kreisausschuss sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen des Landkreises Gießen im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder</p>	<p>§ 5 Aufgaben des Kreisausschusses</p> <p>(1) Der Kreisausschuss beruft die Betriebskommission.</p> <p>(2) Der Kreisausschuss sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen des Landkreises Gießen im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die</p>

<p>die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Kreisausschuss unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach Ablauf der Frist übernimmt der Kreisausschuss die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.</p> <p>(3) Der Kreisausschuss genehmigt Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Werte Euro 100.000 im Einzelfall übersteigt. Dies gilt auch für Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, die von besonderer Bedeutung sind oder deren Wert im Einzelfall Euro 100.00 übersteigt.</p> <p>(4) Der Kreisausschuss hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Verwaltung des Landkreises Gießen verstößt.</p> <p>(5) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang des Eigenbetriebes und der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Kreisausschuss unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach Ablauf der Frist übernimmt der Kreisausschuss die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.</p> <p>(3) Der Kreisausschuss genehmigt Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Werte Euro 150.000 im Einzelfall übersteigt. Dies gilt auch für Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, die von besonderer Bedeutung sind oder deren Wert im Einzelfall Euro 100.000 übersteigt.</p> <p>(4) Der Kreisausschuss hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Verwaltung des Landkreises Gießen verstößt.</p> <p>(5) Der Kreisausschuss kann das Verfahren und den Geschäftsgang des Eigenbetriebes und der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung regeln.</p>
<p>§ 6 Organe</p> <p>(1) Organe des Eigenbetriebs sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebskommission 2. Betriebsleitung <p>(2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht</p>	<p>§ 6 Organe</p> <p>(1) Organe des Eigenbetriebs sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebskommission 2. Betriebsleitung <p>(2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Eigenbetriebs verpflichtet. Die Pflicht</p>

besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Gießen.

§ 7 Betriebskommission

(1) Der Kreisausschuss beruft für den Betrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

- a) drei Mitglieder des Kreisausschusses,;
- Kraft ihres/seines Amtes die Landrätin/der Landrat oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses,
 - zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses; darunter müssen die/der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete und der/die für den Fachbereich Schulen und Bauen zuständige Beigeordnete sein.

Bestimmt der/die Landrat/Landrätin an seiner/ihrer Stelle das für die Finanzen und/oder das für den Fachbereich Schulen und Bauen des Landkreises Gießen zuständige Mitglied des Kreisausschusses zu seinem/ihrer Vertreter/in, so entsendet der Kreisausschuss jeweils ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

Ist der Landrat/die Landrätin zugleich für die Finanzen des Landkreises Gießen zuständige/r Fachdezernent/in und/oder zugleich für den Fachbereich Schulen und Bauen zuständige/r Fachdezernent/in, so entsendet der Kreisausschuss auch in diesem Fall ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

b) 10 Mitglieder des Kreistags, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit entsandt werden,

c) zwei Mitglieder des Personalrates und die Frauenbeauftragte des Eigenbetriebs oder, solange kein Personalrat besteht und keine Frauenbeauftragte beauftragt worden ist, zwei Mitglieder des Personalrates sowie eine Frauenbeauftragte des Landkreises Gießen, die auf den jeweiligen Vorschlag des Personalrats bzw.

besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Gießen.

§ 7 Betriebskommission

(1) Der Kreisausschuss beruft für den Betrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

- a) vier Mitglieder des Kreisausschusses,;
- Kraft ihres/seines Amtes die Landrätin/der Landrat oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses,
 - drei weitere Mitglieder des Kreisausschusses; darunter müssen die/der für das Finanzwesen zuständige Kreisbeigeordnete und der/die für den Fachbereich Schulen und Bauen zuständige Kreisbeigeordnete sein.

Bestimmt der/die Landrat/Landrätin an seiner/ihrer Stelle das für die Finanzen und/oder das für den Fachbereich Schulen und Bauen des Landkreises Gießen zuständige Mitglied des Kreisausschusses zu seinem/ihrer Vertreter/in, so entsendet der Kreisausschuss jeweils ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

Ist der Landrat/die Landrätin zugleich für die Finanzen des Landkreises Gießen zuständige/r Fachdezernent/in und/oder zugleich für den Fachbereich Schulen und Bauen zuständige/r Fachdezernent/in, so entsendet der Kreisausschuss auch in diesem Fall ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

b) 10 Mitglieder des Kreistags, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit entsandt werden,

c) zwei Mitglieder des Personalrates und die Gleichstellungsbeauftragte des Eigenbetriebs oder, solange kein Personalrat besteht und keine Gleichstellungsbeauftragte beauftragt worden ist, zwei Mitglieder des Personalrates sowie eine Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Gießen, die auf den

der Frauenbeauftragten vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates bzw. im Hinblick auf die Frauenbeauftragte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt werden.

d) Der Kreistag soll weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen für die Dauer seiner Wahlzeit zur Berufung in die Betriebskommission wählen.

(2) Für jedes gewählte Mitglied ist ein/e Vertreter/in zu wählen, für jedes berufene Mitglied ist ein/e Vertreter/in zu berufen.

(3) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger/innen berufen worden sind.

(4) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied der Betriebskommission sein, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Auftrag des Landkreises Gießen ausgeübt wird.

(5) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Landrätin/der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte/r Vertreter/in. An den

jeweiligen Vorschlag des Personalrats bzw. der **Gleichstellungsbeauftragten** vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates bzw. im Hinblick auf die **Gleichstellungsbeauftragte** für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates bzw. im Hinblick auf die **Gleichstellungsbeauftragte** für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt werden.

d) Der Kreistag soll weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen für die Dauer seiner Wahlzeit zur Berufung in die Betriebskommission wählen.

e) Der Kreistag kann für Fraktionen und Gruppen, die nach der nach § 7 Abs. 1 lit. b durchgeführten Wahl nicht mit einem Mitglied in der Betriebskommission vertreten sind, je ein Mitglied des Kreistags der betroffenen Fraktion oder Gruppe mit beratender Stimme in die Betriebskommission entsenden. Die nach § 7 Abs. 1 lit. e S. 1 in die Betriebskommission entsendeten Mitglieder des Kreistags haben **Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.**

(2) Für jedes gewählte Mitglied ist ein/e Vertreter/in zu wählen, für jedes berufene Mitglied ist ein/e Vertreter/in zu berufen.

(3) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger/innen berufen worden sind.

(4) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied der Betriebskommission sein, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Auftrag des Landkreises Gießen ausgeübt wird.

(5) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Landrätin/der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte/r Vertreter/in. An den

Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(6) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr, auf Einladung ihrer/ihrer Vorsitzenden zusammen.

§ 8 Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Kreistags vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl des Landkreises Gießen oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Kreisausschuss.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag;

b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;

Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(6) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr, auf Einladung ihrer/ihrer Vorsitzenden zusammen.

§ 8 Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Kreistags vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl des Landkreises Gießen oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Kreisausschuss.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag;

b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;

c) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert Euro 100.000 im Einzelfall nicht übersteigt und deren Wert Euro 50.000 nicht unterschreitet;

d) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit dem Kreisausschuss zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall Euro 100.000 nicht übersteigt;

e) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Bericht über die Kostenentwicklung, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;

f) Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;

g) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;

h) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;

i) Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung;

j) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 3.

(4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann der Kreistag der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht nach § 5 der Entscheidung des Kreistags oder nach § 6 der Entscheidung des Kreisausschusses unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

c) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert Euro 150.000 im Einzelfall nicht übersteigt und deren Wert Euro 100.000 nicht unterschreitet;

d) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit dem Kreisausschuss zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall Euro 100.000 nicht übersteigt;

e) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Bericht über die Kostenentwicklung, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;

f) Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;

g) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;

h) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;

i) Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung;

j) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 3 über Euro 5.000.

(4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann der Kreistag der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht nach § 5 der Entscheidung des Kreistags oder nach § 6 der Entscheidung des Kreisausschusses unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

(5) Die Betriebskommission hat den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) In den in Absatz 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie der/dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

(5) Die Betriebskommission hat den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) In den in Absatz 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie der/dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer/einem Betriebsleiter/in, die/der vom Kreisausschuss bestellt wird.

(2) Die/Der Betriebsleiter/in wird von einer/m Stellvertreter/in vertreten, die/der nicht der Betriebsleitung zugehört.

(3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Berichtes über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung (im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011), des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die Zwischenberichterstattung, der Abschluss von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert Euro 50.000 im Einzelfall nicht übersteigt; sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis Euro 5.000,00.

§ 9 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer/einem Betriebsleiter/in, die/der vom Kreisausschuss bestellt wird.

(2) Die/Der Betriebsleiter/in wird von einer/m Stellvertreter/in vertreten, die/der nicht der Betriebsleitung zugehört.

(3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Berichtes über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung (im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011), des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die Zwischenberichterstattung, der Abschluss von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert Euro 50.000 im Einzelfall nicht übersteigt; sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis Euro 5.000,00.

(4) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Kreisausschusses und dem/der Leiter/in der Organisationseinheit Controlling den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Berichtes über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung (im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011), des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft des Landkreises Gießen wesentlichen Auskünfte verlangen

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Gießen in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (2) Der Kreisausschuss vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die der Landkreis Gießen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der Betriebsleitung abgegeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 50.000 und nicht mehr als Euro 100.000 ist die Unterzeichnung durch den Betriebsleiter zusammen mit der Landrätin/dem Landrat oder seiner/m allgemeinen Vertreter/in erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen

(4) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Kreisausschusses und dem/der Leiter/in der Organisationseinheit Controlling den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, ~~des Berichtes über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung (im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011),~~ des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft des Landkreises Gießen wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Gießen in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (2) Der Kreisausschuss vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die der Landkreis Gießen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der Betriebsleitung abgegeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro und nicht mehr als Euro **150.000** ist die Unterzeichnung durch den Betriebsleiter zusammen mit der Landrätin/dem Landrat oder seiner/m allgemeinen Vertreter/in erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn

nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Landrätin/dem Landrat oder ihrer/m allgemeinen Vertreter/in bzw. seiner/m allgemeinen Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Landkreises Gießen versehen sind (§ 45 HKO).

(4) Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.

(5) Erklärungen, die ein für das Geschäft oder den Landkreis Gießen von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abgibt, bedürfen nicht der Form des Abs. 3, wenn die Vollmacht in der Form des Abs. 3 erteilt ist.

(6) Der Name der vertretungsberechtigten Person und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“. Die von der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.

(7) Verträge der Betriebsleiter mit dem Landkreis Gießen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs bedürfen der Genehmigung des Kreistages, es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, die für den Landkreis Gießen unerheblich sind.

(8) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis Gießen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter.

sie von der Landrätin/dem Landrat oder ihrer/m allgemeinen Vertreter/in bzw. seiner/m allgemeinen Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Landkreises Gießen versehen sind (§ 45 HKO).

(4) Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.

(5) Erklärungen, die ein für das Geschäft oder den Landkreis Gießen von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abgibt, bedürfen nicht der Form des Abs. 3, wenn die Vollmacht in der Form des Abs. 3 erteilt ist.

(6) Der Name der vertretungsberechtigten Person und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“. Die von der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.

(7) Verträge der Betriebsleiter mit dem Landkreis Gießen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs bedürfen der Genehmigung des Kreistages, es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, die für den Landkreis Gießen unerheblich sind.

(8) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis Gießen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter.

§ 14 Buchführung, Jahresabschluss und Berichtswesen

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Vorschriften für die Buchführung der Gemeinde des Landes Hessen.

(2) Die Betriebsleitung hat dem Kreisausschuss und der Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu berichten.

(3) Jahresabschluss (Bilanz bzw. Vermögensrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Ergebnisrechnung, Finanzrechnung) und Anhang werden entsprechend den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik für das Land Hessen aufgestellt.

(4) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß § 25 EigBGes aufzustellen.

(5) Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Erfolgsübersicht für die verschiedenen Betriebszweige aufzustellen. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen der Betriebszweige untereinander nicht gesondert verrechnet werden. Zudem ist jährlich ein Bericht über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung zu erstellen.

§ 14 Buchführung, Jahresabschluss und Berichtswesen

(1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt gemäß § 20 EigBGes nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung.

(2) Die Betriebsleitung hat dem Kreisausschuss und der Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu berichten.

(3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss gemäß § 22 bis 25 EigBGes aufzustellen.

(4) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß § 26 EigBGes aufzustellen.

(5) Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Erfolgsübersicht für die verschiedenen Betriebszweige aufzustellen. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge **sind** sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen der Betriebszweige untereinander nicht gesondert verrechnet werden. ~~Zudem ist jährlich ein Bericht über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung zu erstellen.~~

(6) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Anhang, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und den Bericht über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(7) Als Prüfer für Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht kann gegebenenfalls die Revision des Landkreises Gießen bestellt werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung von einem durch den Kreistag zu bestimmenden Abschlussprüfer. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu berichten.

(8) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung sind nach Prüfung durch die Revision oder den bestimmten Abschlussprüfers mit deren/dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(6) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Anhang, den Lagebericht **und die Erfolgsübersicht und den Bericht über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung** innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(7) **Als Prüfer für Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht kann gegebenenfalls die Revision des Landkreises Gießen bestellt werden.** Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt durch einen durch den Kreistag zu bestimmenden Abschlussprüfer. Die Abschlussprüfungsgesellschaft soll nach einem Zeitraum von **spätestens 5 Jahren** gewechselt werden. Sofern **betriebsspezifische Gründe** dagegensprechen, soll zumindest die Person des/der **Abschlussprüfers/-prüferin bzw. das Prüferteam** gewechselt werden. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu berichten.

(8) Der Jahresabschluss, der Lagebericht **und die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Kostenentwicklung der Leistungserbringung** sind nach **Abschlussprüfung mit Prüfungsbericht** und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb von **neun Monaten** nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(9) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Allgemeine Verwaltungsanordnungen

(1) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Verwaltung des Landkreises Gießen gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

(2) Der Kreisausschuss kann darüber hinaus Dienstanweisungen, Richtlinien oder sonstige allgemeine Anordnungen, die für den Eigenbetrieb gelten, soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung oder der Geschäftsordnungen für die Betriebsleitung und die Betriebskommission entgegenstehen.

(9) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Allgemeine Verwaltungsanordnungen

(1) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Verwaltung des Landkreises Gießen **sowie die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Gießen** gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

(2) Der Kreisausschuss kann darüber hinaus Dienstanweisungen, Richtlinien oder sonstige allgemeine Anordnungen **erlassen**, die für den Eigenbetrieb gelten, soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung oder der Geschäftsordnungen für die Betriebsleitung und die Betriebskommission entgegenstehen.